

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 400
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ralph Penner 563 - 5217 563 - 8134 ralph.penner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.10.2007
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0857/07</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>22.10.2007</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.09.2007 (VO/0782/07)</b>		

### Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.09.2007 (VO/0782/07).

### Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Mit der Anfrage vom 26.09.2007 (Drucks. Nr. VO/0782/07) hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben der Versorgungsverwaltung auf die Landschaftsverbände bzw. die Kommunen gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

1. Welche Auswirkungen hat die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung für die Wuppertaler Bevölkerung und Kunden der Versorgungsverwaltung in Wuppertal, Solingen und Remscheid? Ist eine wohnortnahe Betreuung der KlientInnen der Versorgungsverwaltung auch nach der Kommunalisierung gewährleistet?

Die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid planen, die auf die Kommunen zukommenden Aufgaben der Versorgungsverwaltung gemeinsam im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Stadt Wuppertal wahrzunehmen. Da die bisherigen Außensprechstunden des Versorgungsamtes in den Nachbarstädten erhalten bleiben sollen, wird sich für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich keine Änderung ergeben. Inwieweit sich die vom Land vorgenommenen Reduzierungen des Personalbestandes negativ auswirken, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

2. In der Versorgungsverwaltung sind insgesamt etwa 90 Teil- und Vollzeitbeschäftigte tätig. Trifft es zu, dass die Stadtverwaltung Wuppertal lediglich 23,5 Stellen für die Bearbeitung des Bereichs SchbR SGB IX (Schwerbehindertenrecht) der drei bergischen Städte übernehmen wird?

Den 3 bergischen Städten sollen vom Land insgesamt 26,9 Vollzeitkräfte für den Aufgabenbereich des SGB IX (Schwerbehindertenrecht) und 8,8 Vollzeitkräfte für den Aufgabenbereich des BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) zugewiesen werden. Der bis Ende 2014 zu erreichende so genannte „optimierte Personalbedarf“ beträgt 23,5 bzw. 7,5 Vollkraftstellen.

3. In welchen Behörden und an welchen Standorten werden die restlichen ca. 67 Bediensteten (z.B. die 7,5 Stellen, die für das Elterngeld zuständig sind) zukünftig eingesetzt?

Den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal soll Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen SGB IX und BEEG zugewiesen werden. (s.a. Antwort zu 2)

Die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Kriegsopferversorgung und des Sozialen Entschädigungsrechts werden auf die Landschaftsverbände übertragen. Die Aufgabenbereiche der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme gehen auf die Bezirksregierungen über. Diesen Aufgaben folgend, soll auch das bisher mit dieser Aufgabenwahrnehmung betraute Personal grundsätzlich zu den neuen Aufgabenträgern wechseln. Das nicht unmittelbar mit Fachaufgaben betraute Personal soll auf das Landesamt für Personaleinsatzmanagement übergehen. Konkretes Datenmaterial liegt der Stadt Wuppertal jedoch nur über die Beschäftigten vor, die den 3 bergischen Kommunen zugeordnet werden sollen.

4. Im Keller der Versorgungsverwaltung lagern rund 2.000 Meter Akten. Wie viele davon übernimmt die Wuppertaler Stadtverwaltung?

Im Gebäude des Versorgungsamtes Wuppertal lagern in einem speziell hergerichteten Kellerraum und in einem aufwändigen Regalsystem ca. 2.000 Meter Akten, die zu übernehmen sind.

5. In welchen städtischen Gebäuden können diese Akten gelagert werden und kurzfristig zur Bearbeitung zu Verfügung stehen?

Die Stadt Wuppertal verfügt derzeit über kein Gebäude, das in der Lage wäre, das Aktenvo-

lumen aufzunehmen. Auch unter der Maßgabe eventuell durchzuführender Umbaumaßnahmen steht ein solches Gebäude kurzfristig nicht zur Verfügung.

6. Wenn kein städtisches Gebäude über ausreichende Lagerkapazitäten verfügt und ein neues Gebäude angemietet werden muss, wer trägt dann die Kosten?

In Anwendung der Landesverfassung und auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes besteht die Verpflichtung des Landes, einen Belastungsausgleich vorzunehmen. Ob der mit dem Gesetz zur Reform der Versorgungsverwaltung vorgesehene finanzielle Ausgleich ausreichend ist, einen Teil des heutigen Gebäudes des Versorgungsamtes anzumieten, hängt einerseits wesentlich von den Mietkonditionen ab, über die mit dem Eigentümer noch verhandelt wird. Andererseits ist aber schon jetzt nach den Hochrechnungen der Verwaltung davon auszugehen, dass die vom Land zur Übertragung vorgesehenen finanziellen Mittel den Anforderungen des Konnexitätsprinzips nicht genügen werden. Daher beteiligt sich die Verwaltung gemeinsam mit anderen Städten an der Prüfung juristischer Maßnahmen, um einen vollen finanziellen Ausgleich der Mehrkosten durch das Land zu erreichen.

7. Wird darüber nachgedacht und verhandelt, das jetzige Dienstgebäude an der Friedrich Engels Allee 92 (zentral und behindertengerecht ausgebaut) zu kaufen? Wenn ja, wer würde dann die Kosten des Kaufs übernehmen?

Das Gebäude an der Friedrich-Engels-Allee ist im Eigentum des Bundes und wird von der Bundesagentur für Immobilienaufgaben verwaltet. Das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal hat erste Kontakte dort hin aufgenommen. Danach scheint es möglich, eine zunächst befristete und nur teilweise Anmietung des Gebäudes ausschließlich für die Übernahme der Versorgungsverwaltung zu erreichen.

Ob über diese Übergangslösung hinaus eine vollständige und gegebenenfalls auch längerfristige Anmietung des Gebäudes oder auch ein denkbarer Ankauf für eine kommunale Nutzung über die Unterbringung der Versorgungsverwaltung hinaus in Betracht kommt, ist noch zu klären. Eine derartige erweiterte und dauerhafte Nutzung des Gebäudes des Versorgungsamtes wäre überhaupt nur dann vertretbar, wenn in Folge einer solchen Nutzung andere angemietete Flächen aufgegeben werden können.